

# Amtsblatt

Nummer 21  
70. Jahrgang  
Dienstag, 19. Mai 2014  
Einzelpreis 1,40 €

## Satzung

### zur Änderung der Satzung der Stadt Regensburg über die Rechtsstellung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen (Rechtsstellungs- und Entschädigungssatzung)

vom 9.5.2014

Aufgrund der Art. 20 a, 23 und 35 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

#### § 1

Die Satzung der Stadt Regensburg über die Rechtsstellung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen (Rechtsstellungs- und Entschädigungssatzung) vom 12. Juni 1997 (AMBl. Nr. 26 vom 30. Juni 1997), zuletzt geändert durch die Satzung vom 11. Dezember 2008 (AMBl. Nr. 1/2 vom 29. Dezember 2008), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird der monatliche Entschädigungsbetrag von „631,93 EUR“ in „737,35 EUR“ abgeändert.
- b) In § 2 Abs. 1 werden in den Sätzen 2 und 6 jeweils die Worte „des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Worte „der Besoldungsgruppe A des Bayerischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
- c) In § 2 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 4 hinzugefügt:  
„Die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Satz 2 kann auf

Wunsch der Fraktionen anteilig an mehrere Personen gezahlt werden.“

- d) § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„Neben den Entschädigungen nach Abs. 1 und 2 erhalten die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder ein Sitzungsgeld von je 30,00 EUR für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse sowie für die Teilnahme an bis zu 40 Fraktionssitzungen pro Jahr. Für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern auf Antrag die nachgewiesenen Parkgebühren erstattet. Für die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses erhält der/die Vorsitzende ein Sitzungsgeld von je 60,00 EUR sowie auf Antrag die nachgewiesenen Parkgebühren für die Teilnahme an den Vorbesprechungen dieses Ausschusses.“
- e) In § 2 Abs. 4 wird in Satz 1 der Betrag von monatlich „43,00 EUR“ in „45,00 EUR“ abgeändert und die Sätze 5 und 6 werden ersatzlos gestrichen.
- f) In § 2 Abs. 5 werden in Satz 3 die Worte „des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (Besoldungsgruppe A 13 gD)“ durch die Worte „der 3. Qualifikationsebene (Besoldungsgruppe A 13)“ und in Satz 4 die Worte „des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst“ durch die Worte „der 3. Qualifikationsebene“ ersetzt.
- g) In § 2 Abs. 7 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Die Höhe der Reisekosten bemisst sich dabei nach den für Beamte der Besoldungsgruppe A 13 geltenden Bestimmungen.“  
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- h) In § 2 Abs. 9 werden in Satz 1 nach den Worten „ein Sitzungsgeld“ die Worte „und auf Antrag eine Erstattung der Parkgebühren“ neu eingefügt und Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Das Sitzungsgeld für die Mitglieder des Umlegungsausschusses wird auf 30,00 EUR festgesetzt, auf Antrag werden die nachgewiesenen Parkgebühren erstattet.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 6 Sätze 1 und 2 und in Abs. 7 wird der Betrag jeweils von „10,00 EUR“ in „30,00 EUR“ abgeändert.
- b) In § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 3 und Abs. 6 Satz 3 wird der Betrag jeweils von „20,00 EUR“ in „40,00 EUR“ abgeändert.
- c) In § 3 Abs. 4 werden die Worte „§ 2 Abs. 1 bis 3“ durch die Worte „§ 2 Abs. 2 und 3“ ersetzt und der Sitzungsgeldbetrag wird von „10,00 EUR“ in „30,00 EUR“ abgeändert.
- d) § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
„Die Entschädigung der Mitglieder des Naturschutzbeirates erfolgt gem. § 7 Verordnung über die Naturschutzbeiräte vom 16. November 2006 (GVBl. S. 926). Sie beträgt jedoch mindestens 30,00 EUR je Mitglied und Sitzung.“

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 9.5.2014  
Stadt Regensburg

Joachim Wolbergs  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 5. Mai 2014 (Az. 0672/2014 - 02) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Terrassenüberdachung auf dem Anwesen Regensburg, Udetstr. 55, Gemarkung Regensburg, Flurstück 3851/19.

Gegenstand der Baugenehmigung ist die Errichtung einer teilüberdachten Pergola-Konstruktion im Bereich der Terrasse im Obergeschoss des bestehenden Gebäudes. Die teilüberdachte Pergola-Konstruktion mit einer Grundfläche von 5,71 m x 3,0 m ist im Westen an die bestehende Grenzwand und im Norden an das bestehende Gebäude Udetstr. 55 angebaut. Die Höhen der teilüberdachten Pergola-Konstruktion liegen jeweils unterhalb der Oberkanten dieser bestehenden Bauteile. Seitenteile im Süden und Osten sind nicht vorgesehen.

Für die sich aufgrund der Nutzungsänderung von offener Terrasse in eine teilüberdachte Pergolakonstruktion der Terrasse in Richtung Westen ergebenden Abstandsflächen wird eine Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften des Art. 6 Bayer. Bauordnung (BayBO) erteilt.

Die Errichtung des Gebäudes Udetstr. 55, 57 wurde unter Erteilung einer Abweichung von den Abstandsflächen in Richtung Westen (Grenzbebauung) und Osten (Überlappung der Abstandsflächen mit denen der Wohnbebauung im Osten) als Garagenriegel mit Wohngeschoss genehmigt.

Aufgrund der mit der Errichtung der teilüberdachten Pergola-Konstruktion einhergehenden Nutzungsänderung des bislang als offene Terrasse genehmigten Bereichs war über die Abstandsflächen neu zu entscheiden. Nachdem die Pergola-Konstruktion so geplant ist, dass die Höhe der bestehenden Grenzwand im Osten nicht überschritten wird, erfolgt

keine Änderung des gegenwärtigen Zustands, so dass nach pflichtgemäßem Ermessen eine Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO von den Abstandsflächenvorschriften in Richtung Westen erteilt werden konnte. Die Abweichung ist mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Nachdem keine Änderung der bestehenden Situation eintritt, ist auch keine Beeinträchtigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange erkennbar.

Die Vorderkante der Pergola-Konstruktion hält die Abstandsflächen in Richtung Osten (Wegmitte) ein.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 5. Mai 2014 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer.

Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

### Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.042) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1639, wird empfohlen.

Regensburg, 5. Mai 2014  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Frohschammer  
Leitender Rechtsdirektor

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 9. Mai 2014 (Az. 0651/2014 - 01) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Erweiterung des bestehenden Freisitzes auf dem Anwesen Regensburg, Andreasstr. 28, Gemarkung Stadtamhof, Flurstück 113.

Der bestehende Freisitz für die Gaststätte im Erdgeschoss wird nach Süden hin um eine Grundfläche von ca. 28 m erweitert. Entsprechend den genehmigten Plänen werden 4 Tische mit jeweils 4 Stühlen aufgestellt. In der Baugenehmigung wurde festgelegt, dass der Freisitz nur bis 22 Uhr betrieben werden darf.

Die Einhaltung der sonstigen, zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde gegebenenfalls durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 9. Mai 2014 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwal-

tungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

### Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.050) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1634, wird empfohlen.

Regensburg, 9. Mai 2014  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Frohschammer  
Leitender Rechtsdirektor

## Aufgebot eines Sparkassenbuches

An den Inhaber des angeblich zu Verlust gegangenen Sparkassenbuches Nr. 3413155361, ltd. auf Dr. Siegfried Wittmer, ergeht hiermit die Aufforderung, seine Rechte binnen 3 Monaten von

heute an gerechnet unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls dieses für kraftlos erklärt wird.

Sparkasse Regensburg

## Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Regensburg vom 8. Mai 2014

Der Stadtrat der Stadt Regensburg hat sich mit Beschluss vom 8. Mai 2014 aufgrund des Art. 45 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) eine neue Geschäftsordnung gegeben und sie ab 9. Mai 2014 in Kraft gesetzt.

Wegen ihres Umfangs kann eine Veröffentlichung der Geschäftsordnung nicht im Amtsblatt erfolgen. Sie kann zu den üblichen Öffnungszeiten bei der Stadt Regensburg, Hauptabteilung Rat und Repräsentation, Zi. Nr. 2/EG,

Altes Rathaus, Rathausplatz 1, 93047 Regensburg, eingesehen werden.

## Öffentliche Ausschreibung

### Die Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

#### 1. Offenes Verfahren nach VOB/A

14 E 056 - Tischlerarbeiten, Akustik-elemente im Altbau nach DIN 18355

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>

#### 2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

14 A 063 – Landschaftsbauarbeiten nach DIN 18320

14 A 064 – Landschaftsbauarbeiten nach DIN 18320

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

#### 3. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A:

14 A 055 – Lieferung und Montage von Kücheneinrichtungen für eine Lehrküche St.-Wolfgang-Mittelschule, Regensburg

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

#### 4. Nichtoffenes Verfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach VOB/A

14 E 058 – Wärmeversorgungs- und Kälteanlagen für den Neubau des Innovationszentrums Regensburg (IZR)  
Ende der Bewerbungsfrist: 12.06.2014

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)  
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>

## Vorankündigung

### Information über beabsichtigte

**Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)**

### Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabestelle

D.-Martin-Luther Str. 3

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

---

### Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.